

**- Durchführungs- und Erschließungsvertrag  
gemäß § 12 BauGB -  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr . 31  
„Solarpark Laweketal“ in der Ortschaft Hedersleben  
in der Lutherstadt Eisleben**

Zwischen dem/der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben

vertreten durch der Bürgermeister, Herrn Carsten Staub

in Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben

(Straße und Ort)

- nachfolgend Stadt genannt -

und dem Investor/Vorhabensträger:

Solarpark Laweketal GmbH & Co. KG

Burgsdorfer Weg 3a

in 06295 Lutherstadt Eisleben OT Hedersleben

(Ort und Straße)

vertreten durch

Herrn Björn Groß

in s. o.

(Ort und Straße)

- nachstehend Vorhabenträger genannt -

- beide nachfolgend auch „die Vertragsparteien“ genannt -

wird folgender Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, abgeschlossen:

**Präambel**

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf Flächen der Gemarkung Hedersleben, Flur 2, Flurstücke 6/15, 6/16 (Teilfläche), 7/6, 7/7, 10/1 (Teilfläche), 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/47, 12/48, 59/0 (Teilfläche), 70/0, 72/0, 74/0 (Teilfläche), 74/4, 75/4, 76/4, 148/7 (Teilfläche), 149/7 (Teilfläche), 151/6 (Teilfläche), 152/6 (Teilfläche), 153/5 (Teilfläche), 156/4 (Teilfläche), 158/13 (Teilfläche), 159/3 (Teilfläche), und 161/2 (Teilfläche) sowie in der Flur 3 die Flurstücke 5/7, 5/8, 5/9, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/35 (Teilfläche), 7/55, 7/56, 7/57, 19 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche), eine Agri-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Fläche ist 136,75 ha groß und wird eine Leistung von ca. 125,0 MW erreichen.

Die Zuwegung der westlichen Vorhabenfläche erfolgt über die Verlängerung des Burgsdorfer Weges. Die östliche Vorhabenfläche wird über die L160 erschlossen. Zusätzlich können die Flächen über die

angrenzenden Wirtschaftswege erreicht werden. Änderungen am Bestand der Gemeinde- und Landesstraße sind nicht geplant und auch nicht erforderlich.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan 2025 der Lutherstadt Eisleben sind die in Rede stehende Flächen als Landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. In der Stadtratssitzung am 04.06.2024 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ gefasst (Beschluss-Nr. 30/742/24). Der Flächennutzungsplan 2025 der Lutherstadt Eisleben wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 03.11.2025 bis einschließlich 03.12.2025 durchgeführt.

Die Unterzeichnung dieses Durchführungsvertrages ist Voraussetzung für die Abwägung und den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ in der Lutherstadt Eisleben.

Die Fläche, auf welcher der Vorhabenträger die Agri-Photovoltaikanlage errichten will, wird durch die Grundstückseigentümer bereit gestellt und durch Pachtverträge gesichert.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

## **§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsgebiet**

(1) Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom und gleichzeitiger weiterer Nutzung zur Erzeugung von Landwirtschaftlichen Produkten, auf den Flächen der Gemarkung Eisleben, Flur 2, Flurstücke 6/15, 6/16 (Teilfläche), 7/6, 7/7, 10/1 (Teilfläche), 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/47, 12/48, 59/0 (Teilfläche), 70/0, 72/0, 74/0 (Teilfläche), 74/4, 75/4, 76/4, 148/7 (Teilfläche), 149/7 (Teilfläche), 151/6 (Teilfläche), 152/6 (Teilfläche), 153/5 (Teilfläche), 156/4 (Teilfläche), 158/13 (Teilfläche), 159/3 (Teilfläche), und 161/2 (Teilfläche) sowie in der Flur 3 die Flurstücke 5/7, 5/8, 5/9, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/35 (Teilfläche), 7/55, 7/56, 7/57, 19 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche), (Vorhabenfläche). Die Fläche entspricht dem künftigen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ (**Anlage I**). Die geplante Agri-Photovoltaikanlage, die fest aufgeständert ist und u.a. aus den Komponenten Solarmodule, Trägerwerk und Nebenanlagen (u.a. Mess- und Schaltanlagen, Wechselrichter, Trafostation, evt. Übergabestation, ober- und unterirdisch verlegter Kabel sowie Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie) besteht. Die einzelnen Anlagen bzw. Teilanlagenflächen werden von einer Einfriedung vollständig umschlossen.

Das Vertragsgebiet umfasst folgende Grundstücksflächen und Angaben:

Gemarkung:	Eisleben
Flur:	2
Flurstücke:	6/15, 6/16 (Teilfläche), 7/6, 7/7, 10/1 (Teilfläche), 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/47, 12/48, 59/0 (Teilfläche), 70/0, 72/0, 74/0 (Teilfläche), 74/4, 75/4, 76/4, 148/7 (Teilfläche), 149/7 (Teilfläche), 151/6 (Teilfläche), 152/6 (Teilfläche), 153/5 (Teilfläche), 156/4 (Teilfläche), 158/13 (Teilfläche), 159/3 (Teilfläche), und 161/2 (Teilfläche) sowie in der Flur 3 die Flurstücke 5/7, 5/8, 5/9, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/35 (Teilfläche), 7/55, 7/56, 7/57, 19 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche)
Eigentümer/Verpächter:	Privateigentum
Betreiber/Pächter:	Solarpark Laweketal GmbH & Co. KG
Vorhabenträger:	Solarpark Laweketal GmbH & Co. KG
Größe der Flächen:	136,75 ha

(2) Bestandteile dieses Vertrages sind neben dem Vertragstext des Durchführungsvertrages folgende Anlagen:

- a) die Planzeichnung und textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Laweketal“, sowie Begründung (**Anlage I**)
- b) der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Vorhabenbeschreibung (**Anlage II**)
- c) Umweltbericht inkl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) und Anlagen zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben (**Anlage III**)

(3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen zur Durchführung der Planung und Erschließung zum Rückbau der Agri-Photovoltaikanlage gemäß § 7 dieses Vertrages und zu den sonstigen nachfolgend aufgeführten Maßnahmen.

(4) Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind ferner die Ausarbeitung der Entwürfe zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ für die Lutherstadt Eisleben, zum Vorhaben- und Erschließungsplan, die Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, die Erstellung Umweltberichts mit Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, die Vorbereitung der Abwägung und die Durchführung des Monitorings gemäß § 4c BauGB.

## **§ 2 Beschreibung des Vorhabens**

(1) Das Vorhaben umfasst eine Fläche von 136,75 ha. Der Vorhabenträger plant, auf dem unter § 1 Abs. 1 genannten Flurstücken eine Agri-Photovoltaikanlage zu errichten. Der Betrieb der Agri-Photovoltaikanlage wird durch den Betreiber Solarpark Laweketal GmbH & Co. KG, Burgsdorfer Weg 3a, 06295 Lutherstadt Eisleben OT Hedersleben, gewährleistet.

(2) Es handelt sich um eine Agri-Photovoltaikanlage, bei welcher die Modulträger auf einreihigen Standfüßen montiert werden und u.a. aus den Komponenten Solarmodule, Trägerwerk und Nebenanlagen (u.a. Mess- und Schaltanlagen, Wechselrichter, Trafostation, evtl. Übergabestation, ober- und unterirdisch verlegter Kabel sowie Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie) besteht. Die einzelnen Anlagen bzw. Teilanlagenflächen können von einer Einfriedung vollständig umschlossen werden. Die Zuwegung erfolgt über den Burgsdorfer Weg, innerhalb des Betriebsgeländes der Agrargesellschaft Hedersleben. Die östliche Vorhabenfläche wird über die L160 erschlossen. Es gilt die Vorhabenbeschreibung des beigefügten Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage II) zu beachten.

## **§ 3 Durchführung der Planung**

(1) Die Stadt überträgt dem Vorhabenträger die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte zu den Bauleitplanverfahren nach Maßgabe des §4b BauGB.

(2) Der Vorhabenträger kann ein Planungsbüro seiner Wahl mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Vorhaben- und Erschließungsplans beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch den Vorhabenträger im eigenen Namen und auf eigene Kosten.

(3) Der Vorhabenträger bzw. das von ihm nach Abs. 2 beauftragte Planungsbüro hat die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der Planzeichnung und Begründungen, die Entwürfe des Umweltberichtes und die Entwürfe der Vorbereitung und Abwägung einschließlich etwaig notwendiger Fachgutachten in enger Abstimmung mit der Stadt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.

(4) Die Planungsunterlagen und Dateien zum Bebauungsplanverfahren gehen ins Eigentum der Stadt über.

(5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadträte insbesondere in Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens nicht berührt werden.

(6) Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht nicht. Aus dem vorliegenden Vertrag ergibt sich auch kein Anspruch des Vorhabenträgers auf Erstattung der ihnen entstandenen Kosten für den Fall, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht oder nicht dem vorgesehenen Inhalt zustande kommt.

(7) Die Stadt wird die Planungsunterlagen prüfen und, sofern keine sachlichen Einwände vorliegen, den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung zuleiten.

(8) Die Stadt wird dem Planungsbüro und den Gutachterbüros alle ihr vorliegenden Informationen zukommen lassen, die für die Erarbeitung der benötigten Planungsunterlagen benötigt werden. Über gegebenenfalls auftretende Sachverhalte, die die Vorhabenrealisierung unmöglich machen oder erschweren könnten, hat die Stadt den Vorhabenträger unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(9) Der zwischen den beiden Vertragsparteien geschlossene städtebauliche Vertrag vom 30.09.2024/08.10.2024 gilt gleichwohl zu beachten und behält weiter seine Gültigkeit.

#### **§4**

#### **Durchführungsverpflichtung, Durchführungsfrist**

(1) Der Vorhabenträger erkennt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ mit den beabsichtigten Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger verbindlich an und erklärt umfassenden Rechtsmittelverzicht in Hinblick auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und diesen Durchführungsvertrag.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet gemäß den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Anlage II), auf seine Kosten und nach den Regelungen dieses Vertrages. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

(3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, mit den Baumaßnahmen innerhalb von zwei Jahren nach öffentlicher Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für die Agri-Photovoltaikanlage zu beginnen und innerhalb von 48 Monaten vollständig abzuschließen. Das Vorhaben ist fertiggestellt, wenn mindestens 50 % der geplanten installierten PV-Leistung errichtet und bereit für den Betrieb sind. Der Netzanschluss ist nicht erforderlich. Dieser wird unverzüglich fertiggestellt, sofern der Netzbetreiber die Voraussetzungen für den Anschluss der Agri-Photovoltaikanlage an das öffentliche Netz geschaffen hat und die Übergabestation fertiggestellt ist.

(4) Die vorstehend beschriebenen Durchführungsverpflichtungen können auf Antrag des Vorhabenträgers verlängert werden. Eine eventuelle Verlängerung der Durchführungsfrist steht grundsätzlich im Ermessen der Stadt. Die Stadt verlängert die Frist dann, wenn der Vorhabenträger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an ihrer Einhaltung gehindert ist. Nicht zu vertreten hat der Vorhabenträger insbesondere die Insolvenz des Bauunternehmens, unverschuldete Lieferengpässe, Verzögerungen der notwendigen Netzausbaumaßnahmen des Netzbetreibers, unvorhersehbare, schlechte Witterungsverhältnisse, Altlasten oder Denkmäler, die den Bau behindern sowie Verzögerungen eines etwaig erforderlichen Genehmigungsverfahrens, obwohl er alle Antragsunterlagen eingereicht hat.

(5) Wird das Vorhaben nicht innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist durchgeführt, soll die Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufheben. Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellt oder es zur Nichtanwendung durch die Behörde kommt.

(6) Der Vorhabenträger stellt die Stadt vorsorglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die ihr gegenüber in Verbindung mit der Planung oder Durchführung des Vorhabens einschließlich der Baugenehmigung geltend gemacht werden. Dazu gehören auch Kosten für eine etwaige Verteidigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in einem gerichtlichen Verfahren.

**(7) Der Vorhabenträger wird der Stadt den Baubeginn spätestens 3 Monate vorab anzeigen. Sofern Agri-PV Anlage und Speicheranlage in getrennten Bauabschnitten errichtet werden, ist jeweils der Baubeginn der Abschnitte anzuzeigen.**

(8) Die Fertigstellung der Agi-PV-Anlage mit Nebenanlagen ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, SG Stadtplanung/-sanierung, innerhalb von 6 Monaten schriftlich anzuzeigen. Mit

der Anzeige ist eine Dokumentation eines Öffentlich bestellten Vermessers mit Lageplan zur Schlusseinmessung einzureichen. Damit wird der Nachweis zur Einhaltung der Festsetzungen des B-Plans erfüllt.

## **§ 5**

### **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

(1) Es gilt die Textlichen Festsetzungen unter Punkt 3 „Grünordnerische Festsetzungen“ in der Planzeichnung zum Bebauungsplan (Anlage I) zu beachten.

(1) Sofern es für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich wird, dass externe Flächen in Anspruch genommen werden sollen, verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Bereitstellung dieser Flächen und zur Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb dieser Flächen.

## **§ 6**

### **Weitere Anforderungen an Vorhaben und Nutzungsbedingungen**

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, etwaige schädliche Bodenverunreinigung und andere Altlasten nach Maßgabe etwaiger Auflagen in behördlicher Genehmigung oder Verfügung auf eigene Kosten zu beseitigen. Die ordnungsgemäße Beseitigung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme, durch die die Altlast betroffen ist.

(2) Die Stadt kann dem Vorhabenträger zur Beseitigung der Altlasten und Kampfmittel eine angemessene Frist setzen. Kommt der Vorhabenträger seiner Pflicht nach Abs. 1 nicht fristgerecht nach, kann die Stadt selbst die zur Beseitigung erforderlichen Maßnahmen veranlassen und die Kosten dem Vorhabenträger auferlegen.

(3) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf nach § 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde wird die Zustimmung erteilen, wenn der neue Vorhabenträger sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen vollständig zu übernehmen.

(4) Bei jeglichen Tiefbauarbeiten ist die Einholung einer denkmalrechtlichen Genehmigung erforderlich.

## **§ 7**

### **Erschließung und Haftung**

(1) Die Erschließung der westlichen Vorhabenfläche erfolgt über die Verlängerung des Burgsdorfer Weges. Die östliche Vorhabenfläche wird über die L160 erschlossen. Zusätzlich können die Flächen über die angrenzenden Wirtschaftswege erreicht werden.

(2) Ergibt es sich, dass gemeindeeigene Wege für das Vorhaben auszubauen sind oder Änderungen erforderlich werden, übernimmt der Vorhabenträger auf eigene Kosten den Ausbau und stellt die Gemeinde insoweit von allen Kosten, einschließlich der Unterhaltung frei. Es bedarf zuvor eines Antrages des Vorhabenträgers und der Genehmigung durch die Gemeinde.

(3) Die Herstellung und Unterhaltung der für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Medienanschlüsse trägt ausschließlich der Vorhabenträger.

(4) Der Vorhabenträger haftet für alle etwaigen Schäden an den zur Vorhabenfläche führenden Straßen und Wegen, die im Rahmen der Baumaßnahmen, bei der Wartung, Reparatur oder dem Abbau der Freiflächenphotovoltaikanlage durch ihn und den Betreiber der Anlage oder deren Beauftragte ent-

stehen. Der Vorhabenträger lässt diese auf eigene Kosten umgehend nach Abschluss der Baumaßnahmen beheben.

## **§ 8 Brandschutz**

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit dem zuständigen Fachbereich des Landkreises Mansfeld-Südharz abzustimmen. Nach Freigabe und Bestätigung durch den Fachbereich ist der Plan der Brandschutzbehörde zu übergeben.

(2) Die Einzelheiten zur Feuerweherschließung sind rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

(3) Die örtliche Feuerwehr ist nach Fertigstellung der Anlage mit dem Anlagenbestand vertraut zu machen und in die Örtlichkeit sowie die für die Brandbekämpfung relevanten Bestandteile der Anlage einzuweisen.

## **§ 9 Rückbauverpflichtung**

(1) Für den Fall, dass die Stromerzeugung dauerhaft eingestellt wird bzw. die Batteriespeicheranlage dauerhaft nicht mehr genutzt wird, verpflichtet sich der Vorhabenträger zum vollständigen Rückbau der jeweiligen Anlage. Der Vorhabenträger verpflichtet sich diese bindende Verpflichtung allen seinen Rechtsnachfolgern (Betreibermodell) bindend aufzuerlegen und gegenüber der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Als Rückbaubürgschaft ist bei der Stadtverwaltung, SG Stadtplanung/-sanierung, ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe des Solarparks gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vorzulegen.

**Die Rückbaubürgschaften sind spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.**

**Rückbaubürgschaft Agri-PV Anlage = 2.340.625,00 EUR**

Entspricht:

13.375 €/MWp x 125 MWp = 1.671.875,00 €

+ Teuerungszuschlag: 40% (2% / jährlich auf 20 Jahre) = 668.750,00 €

**Rückbaubürgschaft Batteriespeicheranlage = 3.497.256,00 EUR**

Entspricht:

5.140 €/MWh x 486 MWh = 2.498.040,00 €

+ Teuerungszuschlag: 40% (2% / jährlich auf 20 Jahre) = 999.216,00 €

Zur Ermittlung der Höhe der Rückbaubürgschaft wurden vom Vorhabenträger Gutachten für den Rückbau der Agri-PV-Anlage (Stellungnahme vom Juni 2026) und für den Rückbau der Batteriespeicheranlage der Stadtverwaltung (Stellungnahme vom Mai 2026) vorgelegt. Gemäß diesen Gutachten wurde die Höhe der Rückbaubürgschaft im vorliegenden Vertrag festgesetzt. Die Rückbaubürgschaften enthalten zusätzlich einen Teuerungszuschlag in Höhe von 2%/jährlich, gerechnet auf Jahre 20 Jahre (Gesamthöhe 40 %). Die Gutachten werden Bestandteil des Vertrages.

(3) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, alle baulichen und technischen Anlagen im Zusammenhang mit dem Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Eine dauerhafte Aufgabe der Nutzung liegt vor, wenn die Nutzung der PV-Anlage inklusive aller Nebenanlagen aufgegeben worden ist und anzunehmen ist, dass die Nutzung auch nicht wieder aufgenommen werden wird. Die Gründe für die dauerhafte Aufgabe der Nutzung sind unerheblich.

(4) Sollte der Vorhabenträger den Rückbau nicht innerhalb von sechs Monaten nach dauerhafter Beendigung der Nutzung und Zugang einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch die untere Bauaufsichtsbehörde durchführen und innerhalb von 12 Monaten nach Zugang der Aufforderung der unteren Bauaufsichtsbehörde abzuschließen, ist diese berechtigt, nach schriftlicher Mahnung und

fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 8 Wochen, den Rückbau auf Kosten des Vorhabenträgers durchführen zu lassen und abzuschließen. Der Vorhabenträger hat in diesem Fall die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

## **§ 10 Sitz des Vorhabenträgers**

(1) Im Rahmen des rechtlich Zulässigen soll die im Zusammenhang mit der Agri-Photovoltaikanlage anfallende Gewerbesteuer in der Lutherstadt Eisleben verbleiben.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, im Falle der Übertragung der Agri-Photovoltaikanlage auf eine andere Betreibergesellschaft diese schriftlich bei der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben anzuzeigen und deren Zustimmung einzuholen, gemäß § 12 Abs. 5 BauGB.

## **§ 11 Kosten und Sicherheitsleitung**

(1) Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche Kosten dieses Vertrages, der Planungsverfahren und der Realisierung des Bebauungsplanes, insbesondere die Planungs-, Erschließungs-, Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und Durchführungskosten sowie Kosten für die Vermessung.

## **§ 12 Rechtsnachfolge**

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht weiterzugeben. Die Übertragung ist der Stadt schriftlich anzuzeigen (§ 12 Abs. 5 BauGB)

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht zu übertragen.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

(1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche- und Nebenabreden bestehen nicht. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Diese Schriftformklausel kann nur schriftlich ausgeschlossen werden. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die bei der Herbeiführung der Schriftform erforderlich sind. Beide Vertragsparteien sichern ausdrücklich eine kooperative Zusammenarbeit zu.

(2) Der Vertrag ist 2-fach auszufertigen. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung als Urschrift.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(4) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass die Gemeinde alle von ihr angeforderten Unterlagen in ausreichender Anzahl, Form und Qualität sowie rechtzeitig erhält.

(5) Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist als Gerichtsstand der Sitz der Gemeinde maßgeblich.

**§ 14**  
**Wirksamwerden**

Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung aller Vertragsparteien wirksam.

Lutherstadt Eisleben, den

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Lutherstadt Eisleben, den

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Investor / Vorhabenträger

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Anlagen:**

- Anlage I:** Planzeichnung und textliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Laweketal“, sowie Begründung
- Anlage II:** der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Vorhabenbeschreibung,
- Anlage III:** Umweltbericht mit Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben
- Anlage IV:** Stellungnahmen zur Höhe der Rückbaubürgschaft Agri PV Anlage vom Juni 2026 und Stellungnahme zur Höhe der Rückbaubürgschaft Batteriespeicher vom Mai 2026 der Ramboll Deutschland GmbH